

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00218 vom 28. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00218)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00218 du 28 octobre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00218 del 28 ottobre 2021

## Regeste

Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme | [Die 1949 geborene brasilianische Beschwerdeführerin ersucht um Bewilligung der Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme in der Schweiz, wo ihr Sohn mit seiner Ehefrau lebt.] Der Beschwerdeführerin ist zugutezuhalten, dass sie sich seit rund 30 Jahren regelmässig für mehrere Wochen in der Schweiz aufgehalten hat. Der Zweck ihrer Aufenthalte bestand jedoch vorwiegend darin, ihren Sohn und dessen Ehefrau zu besuchen. Aus den eingereichten Referenzschreiben ergibt sich zwar, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz auch Kontakte zu anderen Personen unterhalten und etwa auch Interesse für das örtliche Gemeinwesen gezeigt hat. Auf intensive Kontakte zur hiesigen Bevölkerung lässt sich gestützt darauf aber nicht schliessen. Insgesamt erweist sich der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, die Beschwerdeführerin verfüge nicht über besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz, nicht als rechtsverletzend (E. 2.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.